

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00039 vom 28. Juni 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2005.00039

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00039 du 28 juin 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00039 del 28 giugno 2006

Regeste

Lohneinreihung | Diskriminierende Neueinreihung von Pflegenden im Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) Der Beschwerdeführer (dipl. Psychiatriepfleger) wurde im Zuge der Umsetzung des Entscheids VK.1996.00011 um zwei Lohnklassen angehoben, ab April 2003 jedoch wieder um eine Lohnklasse zurückgestuft, da er keine mbA- oder mZA-Funktion innehat. Zu Zuständigkeit und Streitwert (E. 1). Auf den Lohngleichheitsanspruch können sich auch Männer berufen, die in so genannt typischen Frauenberufen tätig sind. Diskriminierend ist nicht nur die ungleiche Bezahlung von gleicher Arbeit, sondern auch die ungleiche Entlohnung inhaltlich verschiedener, aber gleichwertiger Arbeit (E. 2.1). Vereinfachte Funktionsanalyse (E. 2.2). Bewertung der Tätigkeit von Polizeisolddaten, von Berufen aus dem Therapie- und Pflegebereich (E. 2.3) sowie von Pflegefachpersonen KJPD (E. 2.4). Zur Kognition des Verwaltungsgerichts: Das Gericht hat nur unter dem Gesichtswinkel des Diskriminierungsverbots unzulässige Unterscheidungen festzustellen; es hält sich zurück bei Stelleneinreihungen, die aufgrund eines arbeitswissenschaftlich einwandfrei und korrekt durchgeführten Bewertungsverfahrens zustande gekommen sind (E. 2.5). Der Beschwerdeführer wurde in Kriterium 1 (K1, Ausbildung und Erfahrung) mit 2,5 bewertet. Für die Funktion des Beschwerdeführers bestehen in K1 sowohl gegenüber den Betreuenden (E. 3.2.2) als auch gegenüber den Pflegefachpersonen DN II (E. 3.2.1) weiter gehende Anforderungen (E. 3.3). Ausschlaggebend ist der direkte Vergleich mit der Bewertung der Funktion der Polizeisolddaten. Daraus ergibt sich für die Funktion des Beschwerdeführers zwingend eine Bewertung in K1 mit mehr als 2,5 (E. 3.4). Es war nicht zulässig, den Beschwerdeführer in Lohnklasse 14 zurückzustufen (E. 3.7-9). Neuer Entscheid (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5). Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Da die Sache spruchreif ist, wird der neue Entscheid gemäss § 63 Abs. 1 VRG durch das Verwaltungsgericht gefällt. In Anwendung von Art. 5 Abs. 1 lit. b GIG ist die Verfügung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vom 16. Dezember 2002 aufzuheben und der Beschwerdeführer per 1. April 2003 weiterhin in Lohnklasse 15 einzureihen.

E. 5.1

Für das Beschwerdeverfahren sind gemäss Art. 13 Abs. 5 GIG keine Kosten zu erheben (vgl. auch § 80b VRG).

E. 5.2

Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (§ 17 Abs. 1 lit. a VRG). Bei den vorliegenden Streitfragen war der Beizug einer Rechtsanwältin durch den nicht rechtskundigen Beschwerdeführer gerechtfertigt. Als obsiegende Partei hat er demnach sowohl für das Rekurs- als auch für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine Entschädigung. Bei der Bemessung der Entschädigung ist zu berücksichtigen, dass ein verhältnismässig geringer Streitwert vorliegt und dass sich der Zeitaufwand für die Vertreterin trotz der erheblichen Schwierigkeiten des Prozesses in Grenzen hielt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann sodann nicht ins Gewicht fallen, dass die Streitsache zweimal vor Verwaltungsgericht getragen wurde. Im Rückweisungsentscheid vom 20. April 2004 hat das Gericht über die Parteientschädigung im damaligen Beschwerdeverfahren abschliessend entschieden. Insgesamt erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.